

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 42

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nun werden aber gemäß Art. 6, Absatz 1 und Art. 702 Z. G. B. auch öffentlich-rechtliche Vorschriften über Immissionsverbote, wie Art. 684 Z. G. B. letztere aufstellt, ausdrücklich zugelassen. Sofern solche bestehen, sind sie durch die Administrativorgane anzuwenden. Diese sind als Hüter der öffentlichen Ordnung verpflichtet, auf berechnete Klagen Dritter einzuschreiten. Dabei ist aber vor allem auf die Zweckbestimmung der bezüglichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften abzustellen. Ihrer Natur nach haben sie den Interessen der Öffentlichkeit, der Allgemeinheit zu dienen. Nur wenn solche Interessen verletzt werden, haben sie Anwendung zu finden. Der Regierungsrat hat bisher immer die Praxis befolgt, eine Verletzung solcher allgemeiner Interessen nur dann anzunehmen, wenn ein größerer Kreis von Anwohnern, nicht aber nur die Bewohner eines einzigen Hauses oder gar nur einzelne Personen davon betroffen werden.

Tatsächlich enthalten die Bauvorschriften der betreffenden Gemeinde ein bezügliches Immissionsverbot (siehe oben). Da es sich in casu um die Beschwerden mehrerer Anwohner handelt (die bezügliche Eingabe trägt sechs Unterschriften) und der während der Nachtzeit erfolgte Betrieb einer mit Maschinen arbeitenden Bäckerei objektiv geahndet sein kann, öffentliche Interessen zu verletzen, war der Gemeinderat kompetent, vorklegendenfalls eine auf dem zitterten Artikel der Bauvorschriften basierende, materielle Verfügung zu erlassen. Sie geht auf gänzliche Einstellung der Nachtarbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens. Ein derart weitgehendes Verbot ist aber selbstverständlich nur dann gerechtfertigt, wenn andere Maßnahmen zur Vermeidung des ruhestörenden Lärms nicht ergriffen werden können. Nach Maßgabe eines gutachtlichen Berichtes des Kantonsbaumeisters sind in casu aber solche Maßnahmen möglich. Sie bestehen darin,

- a) daß die Bäckerei nachts im Freien keine ruhestörenden Arbeiten vornehme,
- b) daß sie nachts das Holzspalten unterlasse,
- c) daß der Betrieb der Mehlmühlmaschine zur Nachtzeit gänzlich stillgestellt werde,
- d) daß beim Eingang von außen eine Doppeltüre erstellt werde,
- e) daß ferner während des Nachtbetriebes die Fenster, Türen und Türen der Arbeitslokale gänzlich geschlossen bleiben.

Die Verfügung des Gemeinderates ist demnach aufzuheben. An deren Stelle ist die Firma angehalten, die sub a—e hievon genannten Vorkehrungen zu treffen. Sofern sie dieselben nicht unverzüglich trifft und insbesondere die möglichen Ruhestörungen nicht vermeidet, muß dem Gemeinderat allerdings die Befugnis eingeräumt werden, seine frühere Verfügung zu erneuern.

## Holz-Marktberichte.

Vom Holzhandel im Prättigau (Graubünden) wird berichtet: Still und leer sieht es dies Jahr auf dem Holzmarkt aus. Wo andere Jahre große Blockrollen die Holzplätze füllten, ist heute alles frei und offen. Zurückhaltung bei den Holzschlägen war jedenfalls geboten, da der Bedarf an Schnittware jedenfalls nicht groß ist. Aber kleinere Partien Blockholz hätte man gewiß auch dies Jahr auf den Markt bringen dürfen und auch Stangenholz hätte guten Absatz gefunden. Die arbeitende Bevölkerung hätte etwas verdienen können und die Sägereien würden ihren Betrieb in beschränktem Maße doch gern aufrecht erhalten, auch wenn der Absatz nicht glänzend ist. Nichts ist nichts und man scheint die Vorsicht in diesem Punkte doch allzuweit getrieben zu haben.

Brennholz war eine zeitlang gesucht. Die Preise sind indessen ganz wenig gestiegen. Im Lande selber ist die Nachfrage gering und nach auswärts drücken die hohen Transporttaxen auf die Preise.

**Holzpreise im Argau.** Das Bauholz muß sehr gesucht sein, trotzdem die Baulust bei der unsicheren politischen Lage sich im Frühling noch nicht lebhaft bemerkbar machen wird. Selbst Holzsteigerungen von Gemeinden mit kleinerer Produktionsfähigkeit ihres Waldareals werden von Kauflustigen aufgesucht. So galt im Freiamt geringstes Bauholz 27 Fr. per Kubikmeter; tannenes Brennholz 15 Fr. per Ster.

## Verschiedenes.

**Holznutzungen in Glarus.** (Korr.) Die Holznutzungen der Gemeinde Glarus im Jahre 1914 ergaben einen Netto-Überschuß von Fr. 23,616.20, gegenüber Fr. 18,389.65 im Jahre 1913. Das Total der Nutzung beträgt 1335 m<sup>3</sup> gegenüber 1001 m<sup>3</sup> im Jahr 1913.

**Kohlenausbeutung in Paudex (Waadt).** Die Regierung des Kantons Waadt ließ letzter Tage im alten Bergwerk zu Paudex östlich von Lausanne, dessen Ausbeutung schon im 18. Jahrhundert, zur Zeit der Herrschaft der Berner über die Waadt, in der Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Bern eine gewisse Rolle gespielt hatte, die Gewinnung der dortigen Braunkohlen wieder an die Hand nehmen. Die Kohlen von Paudex sollen als ausgezeichnete Hausbrandkohlen verwendbar sein, die mit großer Flamme verbrennen, und Fr. 7—7.20 pro Doppelzentner kosten. Es ist nun allerdings nicht zu übersehen, daß nach allen früheren Erfahrungen von einem aus der Ausbeutung zu erzielenden Gewinn hier wie überall in der Schweiz, wo es sich stets um tertiäre und diluviale, d. h. jüngere Kohlenarten handelte, z. B. im Simmental und am Niederhorn oberhalb Beatenberg, durchaus nicht die Rede sein kann.

**Zum Kohlenhydratmangel in der Schweiz.** In den Wäldern der nördlichen Staaten von Nordamerika wachsen sehr viele Zuckerahornbäume. Sie liefern im Februar einen süßen Saft, der aus Einschnitten in angehängte Gefäße läuft, und, eingedampft, den sehr wohlschmeckenden Ahornzucker liefert. Die Ernte pro Baum beträgt jährlich etwa 1—2 kg Zucker. Man zapft die Bäume vom 20. Jahre an bis zum 60. Jahre, und gewinnt so vom Baum 40 bis 80 kg Zucker. Bei unserer guten Forstwirtschaft ließen sich leicht etliche Millionen dieser Bäume anpflanzen, deren Produkt dann unsern Kindern zugute käme. Unsere klimatischen Verhältnisse würden ein Gedeihen dieser Bäume sicherlich gestatten.

**Comprimierte u. abgedrehte, blanke**



**STAHLWELLEN**

**Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel**

**Blank und präzis gezogene**

**Profile**

**jeder Art in Eisen u. Stahl**

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite**

**Schlackenfreies Verpackungsbandelsen.**